



**Bayerischer Sportkegler- und Bowling-Verband e.V.
Bezirk Niederbayern (67)**



KREISORDNUNG

- 1 Zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben hat der BSKV Bezirke gebildet und diese ermächtigt, Kreise unter Führung eines Kreissportwartes einzurichten um den Sportbetrieb innerhalb der Bezirke ortsnah zu gestalten.
- 1.1 Der Bezirk Niederbayern im BSKV hat zur Gestaltung des Spielbetriebes 2 Kreise gebildet. Die Kreise des Bezirkes Niederbayern gliedern sich wie folgt:
 - 1) Kreis Donau
 - 2) Kreis Isar
- 1.2 Über die Einteilung der Kreise und die Zugehörigkeit zu einem Kreis entscheidet der Bezirk. Vereinigungen zu den Kreisen oder sonstigen in dieser Ordnung vorgesehenen örtlichen Abgrenzung ist der Sitz des Vereins.
- 1.3 Die Kreise geben zur Erfüllung der ihnen übertragenen, auf die Satzungen und Ordnungen des BSKV sich stützenden Aufgaben die vorliegende Ordnung.
- 1.4 Änderungen müssen vom Bezirkssportausschuss genehmigt werden.
- 1.5 Alle Vereine werden durch den Kreis im Rahmen dieser Kreisordnung betreut.

2 Führung der Kreise

- 2.1 Der Kreis wird vom Kreissportwart geführt.
- 2.2 Die Führung des Kreises obliegt
 - a) dem Kreissportwart und Stellvertreter
 - b) dem Kreisjugendwart
 - c) den Spielleitern
- 2.3 Der Kreissportwart, Stellvertreter sowie der Kreisjugendwart werden alle drei Jahre von der Kreisversammlung gewählt.
- 2.4 Die Kreisfunktionäre (siehe 2.3) bedürfen der Bestätigung durch die Bezirksversammlung.
- 2.5 Scheidet der Kreissportwart innerhalb der Wahlperiode aus, so übernimmt der Stellvertreter die Führung des Kreises. Er hat innerhalb von 6 Wochen eine außerordentliche Kreisversammlung einzuberufen, auf der ein neuer Kreissportwart für den Rest der Wahlperiode zu wählen ist. Bei Ausscheiden eines anderen Mitgliedes der Kreisführung wird ein Ersatz vom Kreissportwart für den Rest der Wahlperiode kommissarisch bestimmt.
- 2.6 Der Kreissportwart leitet, organisiert und überwacht den gesamten Sportbetrieb in Verbindung mit dem Kreisjugendwart und den Spielleitern nach Vorgaben des DKB, DKBC, BSKV und der Bezirksordnung in Absprache mit dem Bezirkssportausschuss.



KREISORDNUNG

3 Kreisversammlung

- 3.1 Die Kreisversammlung ist das oberste Organ des Kreises. Seine Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.
- 3.2 Die Kreisversammlung und / oder Kreissiegerehrung findet jährlich statt. Es wird in Absprache mit der Kreisführung mindestens vier Wochen vor der Durchführung mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
- 3.3 Stimmberechtigt sind alle Vereine laut Auflistung der Stimmen laut aktueller Bestandserhebung.
- 3.4 Die Kreisversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschlussfähig. Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. **Stimmenübertragung ist per Vollmacht möglich (Bevollmächtigter muss aktives Mitglied beim Verein sein).**
- 3.5 Es dürfen keine Beschlüsse gefasst werden, die den Satzungen des DKB, BSKV, BLSV sowie des Bezirks Niederbayern widersprechen.
- 3.6 Von jeder Kreisversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen. Das Protokoll wird auf der Homepage des Bezirks Niederbayern zeitnah veröffentlicht. Ein schriftlicher Versand per Post an die jeweiligen Vereine, Vereinigungen und Vorstandsmitglieder erfolgt nicht. Der Schriftführer verteilt das Protokoll zusätzlich per E-Mail an die genannten Personen, den Bezirksvorsitzenden und den Bezirkssportwart.

4 Einsprüche und Proteste

- 4.1 Bei Einsprüchen werden nach der RVO des BSKV, bzw. nach der Gebührenordnung des Bezirkes Niederbayern behandelt.

5 Kreisumlage, Startgebühren, Ahndungen

- 5.1 Um die Aufgaben des Kreises durchzuführen wird eine Kreisumlage erhoben. Hiervon werden die Aufwendungen/Ausgaben der Kreisfunktionäre und der Spielleiter übernommen.
- 5.2 Startgebühren für Meisterschaften sind der Ausschreibung zu entnehmen und dienen zur Deckung der anfallenden Bahnggebühren und anderen Kosten.
- 5.3 Für Verstöße der Mannschaften werden von dem zuständigen Spielleiter Ahndungen lt. Gebührenordnung des BSKV/Bezirk Niederbayern ausgestellt.
- 5.4 Die Ahndungsgebühr muss innerhalb von 14 Tagen (nach Ausstellungsdatum) auf das Kreiskonto überwiesen werden.



**Bayerischer Sportkegler- und Bowling-Verband e.V.
Bezirk Niederbayern (67)**



KREISORDNUNG

- 5.5 Bei Nichtüberweisung innerhalb von 14 Tagen, beträgt die Mahngebühr 50 % der Ahndungsgebühr.
- 5.6 Bei Nichteinhaltung erfolgen die weiteren Maßnahmen vom Bezirksrechtsausschuss und der BSKV Rechts- und Verfahrensordnung.

6 Sportbetrieb

- 6.1 Der Sportbetrieb gliedert sich in Punktspiele und Kreismeisterschaften.
- 6.2 Die Mannschaftsstärke kann nur der Bezirksportausschuss bestimmen.
- 6.3 Kreismeisterschaften: Werden in Qualifikationen, Vor- und Endlauf durchgeführt.
- 6.4 Tandemmeisterschaften:
Tandem Frauen
Tandem Männer
Tandem Mixed
werden in einem Durchgang (120 Wurf) auf Ergebnis durchgeführt.
- 6.5 Tandem Mixed international:
Werden in Qualifikation KO-System durchgeführt.
- 6.6 Sprint: Sprint Frauen/Männer:
Werden in der Qualifikation und KO-System durchgeführt.
- 6.7 Kann die Kreismeisterschaft aufgrund von zu wenig Anmeldungen nicht durchgeführt werden, obliegt es dem jeweiligen Kreissportwart, die Meldungen an den Bezirk weiterzuleiten.

7 Zuteilungen zu den Kreismeisterschaften

- 7.1 Die Teilnehmerzahl richtet sich nach den Meldungen der Vereine und Klubs, Kapazität der Bahnanlage und der jeweiligen Schnitvorgabe aus den Durchführungsbestimmungen.

Änderungshistorie

Index	Datum		Änderungsgrund	Bearbeiter	Freigeber
100	22.03.2015 19.07.2015		1.Grundlegende Überarbeitung der Ordnung 2.Beschlossen Bezirksversammlung in Neuhausen	P. Peschl BZSF in P. Peschl BZSF in	BZVSS W. Mirtl BZVS
101	06.07.2018	1.	Änderung	Uli Peschl	BZVSS W. Mirtl BZVS
102	01.10.2022		Änderungen beschlossen Oberlauterbach 31.07.2022	P. Cestar	Werner Mirtl Bezirksvorsitzender
103	30.09.2024		Änderungen beschlossen Zoom-Meeting 30.09.2024	S. Jobstmann	Werner Mirtl BZVS